

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2026	ausgegeben zu Saarbrücken, 17. September 2026	Nr. 112
------	---	---------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang
 Quanteninformationstheorie der Universität des Saarlandes zur
 Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge
 der Fakultät für Mathematik und Informatik
 Vom 23. April 2026.....

882

Studienordnung für den Master-Studiengang Quanteninformationstheorie
 Vom 23. April 2026.....

885

**Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang
Quanteninformationstheorie der Universität des Saarlandes zur Gemeinsamen
Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für
Mathematik und Informatik**

Vom 23. April 2026

Die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität des Saarlandes hat aufgrund von §§ 64 Absatz 1 Satz 3 und 77 Absatz 6 Satz 2 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik an der Universität des Saarlandes vom 25. Februar 2021 (Dienstbl. S. 580) folgende Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Quanteninformationstheorie erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes, des Universitätspräsidiums und im Hinblick auf das Zugangserfordernis einer besonderen Eignung des Ministeriums der Finanzen und für Wissenschaft hiermit verkündet werden:

§ 1

Geltungsbereich

(vgl. § 1 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Master-Studiengang Quanteninformationstheorie der Universität des Saarlandes.

§ 2

Studiengangsformen

(vgl. § 3 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Der Master-Studiengang Quanteninformationstheorie ist ein Kernbereich-Studiengang im Sinne der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes.

§ 3

Studienaufwand

(vgl. § 4 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Für Proseminare, Seminare, Praktika und Übungen kann eine Anwesenheitspflicht, die der oder die Dozierende zu Beginn der Veranstaltung bekannt gibt, bestehen.

§ 4

**Prüfer oder Prüferinnen; Betreuer oder Betreuerinnen;
Beisitzer oder Beisitzerinnen**

(vgl. § 8 Gemeinsame Prüfungsordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer sowie Gutachterinnen und Gutachter beziehungsweise Betreuerinnen und Betreuer der Master-Arbeit aus den Fachrichtungen der Mathematik und Informatik nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik. Darüber hinaus können Professorinnen und Professoren der Fachrichtung Physik zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden sowie promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachrichtungen Mathematik, Informatik und Physik, sofern sie nach den Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung durch den

Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt wurden.

(2) Zusätzlich zu den in § 8 Absatz 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik genannten Prüfern oder Prüferinnen und Gutachter oder Gutachterinnen beziehungsweise Betreuer oder Betreuerinnen einer Master-Arbeit kann der Prüfungsausschuss des Studiengangs Quanteninformationstheorie im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren oder Professorinnen in besonderen Fällen Leiter oder Leiterinnen selbstständiger Nachwuchsgruppen und promovierte Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden sowie promovierte Mitarbeitenden des An-Instituts Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz, der Max-Planck-Institute für Informatik und Softwaresysteme, dem Zentrum für Quantentechnologien, dem Forschungszentrum Jülich sowie weitere qualifizierte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellen.

§ 5 **Zugang zum Master-Studium** **(vgl. § 12 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

(1) Zugangsberechtigt zum Master-Studiengang ist, wer

1. an einer deutschen Hochschule einen Bachelor-Abschluss oder an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang der Mathematik, Informatik, Physik oder einem verwandten Fach erworben hat und
2. die besondere Eignung nach § 77 Absatz 6 Satz 2 SHSG nachweist.

(2) Die besondere Eignung wird festgestellt aufgrund

1. englischer Sprachkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau (mindestens Stufe B2 gemäß europäischem Referenzrahmen oder vergleichbar), nachgewiesen durch entsprechende Zeugnisse oder Zertifikate und
2. bisher erbrachter akademischer Leistungen, die denen im Bachelor-Studiengang Mathematik, Informatik oder Physik an der Universität des Saarlandes vermittelten grundlegenden mathematischen Kompetenzen entsprechen, insbesondere in den Grundlagen der ein- und mehrdimensionalen Analysis sowie der linearen Algebra im Umfang von insgesamt mindestens 24 CP.

Über das Vorliegen eines verwandten Fachs, die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse und das Vorliegen der besonderen Eignung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 **Bestehen und Gesamtnote der Bachelor- beziehungsweise Master-Prüfung** **(vgl. § 24 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

Das Prädikat „mit Auszeichnung“ wird im Master-Studiengang bei einer Gesamtnote von 1,1 oder besser vergeben, sofern alle eingebrachten Leistungen in der Regelstudienzeit erbracht wurden.

§ 7**Akademischer Grad und Abschluss-Dokumente
(vgl. § 25 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

Das Zeugnis kann über die Angaben nach § 25 Absatz 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik hinaus weitere erbrachte Leistungen und die jeweils erzielten Ergebnisse enthalten.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 2. September 2026

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes

Studienordnung für den Master-Studiengang Quanteninformationstheorie

Vom 23. April 2026

Die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität des Saarlandes hat aufgrund von § 60 Absatz 1 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik an der Universität des Saarlandes vom 25. Februar 2021 (Dienstbl. S. 580) folgende Studienordnung für den Master-Studiengang Quanteninformationstheorie erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Master-Studiengangs Quanteninformationstheorie auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik an der Universität des Saarlandes vom 25. Februar 2021 (Dienstbl. Nr. 62, S. 580) sowie der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Quanteninformationstheorie vom 23. April 2026 (Dienstbl. Nr. 112, S. 882). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät für Mathematik und Informatik.

§ 2 Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

(1) Die Absolventen und Absolventinnen dieses Master-Studiengangs haben umfassende mathematische und informatische Kenntnisse erworben und können sicher mit fortgeschrittenen Methoden der Quanteninformationstheorie umgehen. Sie besitzen einen breiten Überblick über grundlegende und angewandte Fragestellungen der Quanteninformation und haben vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Grundlagen der Quanteninformationstheorie, Quantenalgorithmen und weiteren spezifischen Themen. Die Absolventen und Absolventinnen können analytisch denken, komplexe Problemstellungen selbstständig modellieren und mathematisch fundierte Lösungsstrategien entwickeln sowie diese auch rechnergestützt umsetzen. Sie sind somit qualifiziert, eine anspruchsvolle wissenschaftliche oder industrielle Tätigkeit mit quantitativem und innovativem Fokus insbesondere im Bereich der Quanteninformation, der Quantum Computation und verwandter Anwendungen auszuüben.

(2) Das Studium führt an aktuelle Forschungsergebnisse der jeweiligen Arbeitsgruppen heran. Absolventen und Absolventinnen sind für die Aufnahme eines Promotionsstudiums qualifiziert.

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Winter- und Sommersemester eines Jahres aufgenommen werden.

(2) Das Lehrangebot ist so organisiert, dass das Studium in vier Semestern abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit).

§ 4

Art der Lehrveranstaltungen

Das Lehrangebot wird durch Lehrveranstaltungen folgender Art vermittelt:

1. Vorlesungen (V): Sie dienen zur Einführung in ein Fachgebiet und vermitteln unter anderem einen Überblick über fachtypische theoretische Konzepte und Prinzipien, Methoden und Fertigkeiten, Technologien und praktische Realisierungen. Vorlesungen geben Hinweise auf weiterführende Literatur und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch Übungen, Praktika und ergänzendes Selbststudium (Regelgruppengröße 100).
2. Übungen (Ü): Sie finden überwiegend als Ergänzungsveranstaltungen zu Vorlesungen, bevorzugt in kleineren Gruppen, statt. Sie sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung der in der Vorlesung vermittelten Lehrinhalte sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes, gegebenenfalls durch eigene Fragestellung, geben (Regelgruppengröße 20).
3. Seminare (S): Erweitern die bereits erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Sie dienen darüber hinaus dem Erlernen wissenschaftlicher Darstellungs- und Vortragstechniken sowie der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen. Zusätzlich können projektbezogene Arbeiten zu aktuellen wissenschaftlichen Diskussionen vorgesehen sein. Die dabei vertieften Inhalte können in einem Master-Seminar die Grundlage für die Master-Arbeit bilden (Regelgruppengröße 15).
4. Praktika und Projekte (P): In einem Praktikum oder Projekt werden fachpraktische Themen angeboten, die in die spezifische Arbeitsweise einführen. Die den Themen zugrunde liegenden theoretischen Kenntnisse erwirbt der oder die Studierende durch Vorlesungen und Literaturstudien. Ein weiteres Ziel der Praktika ist die Vermittlung computergestützter Methoden durch praktische Anwendung. In Projekten werden in der Regel fachübergreifende Themen behandelt. Die Bearbeitung eines Themas bietet den Studierenden die Gelegenheit, in Gruppen unter Anleitung themenspezifische Aufgabenstellungen von der Konzeption bis hin zur praktischen Realisierung zu lösen. Der oder die Studierende lernt hier einerseits die Zusammenhänge zwischen Theorie und Praxis durch eigene selbstständige Arbeit kennen, andererseits wird die Gruppenarbeit in Projekten gefördert. Die Teilnahme an Praktika oder Projekten kann vom Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zugehörigen Vorlesungen und Übungen abhängig gemacht werden (Regelgruppengröße 15).

§ 5

Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium des Master-Studiengangs Quanteninformationstheorie umfasst eine Gesamtleistung von 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Davon müssen mindestens 102 CP und maximal 106 CP als benotete Leistungen erbracht werden. Pro Semester sind in der Regel 30 CP zu erbringen.

(2) Das Studium gliedert sich in den Pflichtbereich „Quanteninformationstheorie“, den Wahlpflichtbereich „Vorlesungen (interdisziplinär)“, und den Wahlbereich.

Pflichtbereich Quanteninformationstheorie (insgesamt 40 CP):

Modul	Modulelement	Typ	SWS	RSS	Turnus	CP	Prüfungs- leistung
Mathematical Foundations of Quantum Information Theory	Mathematical Foundations of Quantum Information Theory	V	4	1-4	WiSe	9	PVL, Klausur oder mündliche Prüfung (b)
		Ü	2				
Quantum Algorithms	Quantum Algorithms	V	4	2-4	SoSe	9	PVL, Klausur oder mündliche Prüfung (b)
		Ü	2				
Quanten-informations-theorie ¹	Spezial-vorlesung 1	V	2	2-4	WiSe und SoSe	4,5	PVL, Klausur oder mündliche Prüfung (b)
		Ü	1				
	Spezial-vorlesung 2	V	2	2-4	WiSe und SoSe	4,5	PVL, Klausur oder mündliche Prüfung (b)
		Ü	1				
Projekt	Projekt ²	P	4	2-4	WiSe und SoSe	6	mündliche oder schriftliche Prüfung (u)
Seminar der QIT	Seminar der QIT	S	2	2-4	WiSe und SoSe	7	mündliche (b) und schriftliche Prüfung (b)

Abschlussmodul: 42 CP

Modul	Modulelement	Typ	SWS	RSS	Turnus	CP	Prüfungs- leistung
Abschlussmodul	Master-Seminar	S	2	3-4	WiSe und SoSe	12	mündlich (b)
	Master-Arbeit ³			4	WiSe und SoSe	30	Master-Arbeit (b), Vortrag zur Master-Arbeit (u)

¹ Das Angebot an Spezialvorlesungen im Bereich Quanteninformationstheorie orientiert sich an den im Modulhandbuch angegebenen Lehrveranstaltungen und wird ergänzt durch ein zusätzliches Angebot, welches zu Semesterbeginn bekannt gegeben wird.

² Projekt im Bereich Quantum Algorithms, Quantum Computation oder kleinere Forschungsprojekte unter Anleitung eines Betreuers oder einer Betreuerin. Ein externes Praktikum innerhalb der Industrie ist zulässig.

³ Die Master-Arbeit ist zu einem Thema mit Bezug zur Quanteninformationstheorie oder verwandten Themen zu erstellen.

Wahlpflichtbereich. Im Wahlpflichtbereich werden benotete Leistungen im Umfang von mindestens 26 CP und maximal 30 CP erworben. Er setzt sich zusammen aus Modulen der Mathematik, der Informatik und der Physik.

Interdisziplinärer Bereich (Mathematik, Informatik, Physik), gesamt 26-30 CP
Es können neben den im Modulhandbuch genannten Modulen auch Module der Stamm- und Vertiefungsvorlesungen aus Studiengängen der Mathematik, der Informatik und der Physik eingebracht werden, sofern diese nicht bereits anderweitig eingebracht worden sind.

Wahlbereich. Im Wahlbereich werden unbenotete Leistungen im Umfang von mindestens 8 und maximal bis zu 12 CP erworben.

Es können weitere wählbare Spezialvorlesungen im Bereich der Quanteninformationstheorie und weitere Module der Stamm- und Vertiefungsvorlesungen aus den Studiengängen der Mathematik, der Informatik und der Physik als unbenotete Module in den Wahlbereich eingebracht werden, sofern diese nicht bereits durch die obigen Bereiche abgedeckt sind. Weiterhin gehören zum Wahlbereich:

Wahlbereich, gesamt 8-12 CP							
Modul	Modulelement	Typ	SWS	RSS	Turnus	CP	Prüfungsleistung
Wahlbereich, 8-12 CP (u)							
Elemente der Physik ⁴	Elemente der Physik	V	2	1-4	2-Jährlich (WS)	3	Klausur oder mündliche Prüfung (u)
Proseminar in Mathematik	Proseminar	S	2	1-4	WiSe und SoSe	5	mündlich (u)
Proseminar in Informatik	Proseminar	S	2	1-4	WiSe und SoSe	5	mündlich (u)
Seminar in Mathematik	Seminar	S	2	1-4	WiSe und SoSe	7	mündlich (u) und schriftlich (u)
Seminar in Informatik	Seminar	S	2	1-4	WiSe und SoSe	7	mündlich (u) und schriftlich (u)
Tutoren- oder Tutorinnentätigkeit ⁵				1-4		4	Leistungsnachweis (u)
Deutschkurse (ISZ Saar)						Max. 6	Leistungsnachweis (u)
Sprachkurse (Sprachenzentrum)				1-4		Max. 6	Leistungsnachweis (u)
Schlüsselqualifikation (ZeLL)				1-4		Max. 3	Leistungsnachweis (u)
Berufspraktikum ⁶				1-4		Max. 6	Leistungsnachweis/ Bericht
Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können weitere Module eingebracht werden, beispielsweise die Anerkennung von studentischem Engagement (akademische Selbstverwaltung) im Umfang von bis zu 3 CP.							

⁴ Die Veranstaltung darf nicht von Studierenden mit einem Bachelorabschluss in einem Studiengang der Physik eingebracht werden.

⁵ Eine mehrfache Einbringung dieser Leistungen ist möglich, sofern die Übungsgruppen verschiedenen Modulen zugeordnet sind.

⁶ Auf Antrag an den Prüfungsausschuss mit dessen Genehmigung.

(3) Prüfungsleistungen, die bereits in die Bachelor-Prüfung eingegangen sind, können prinzipiell nicht in die Master-Prüfung eingebracht werden. Prüfungsleistungen aus dem Bachelor-Studium, die nicht in der Bachelor-Prüfung berücksichtigt wurden und einen Gesamtumfang von 30 CP nicht überschreiten, können in die Master-Prüfung eingebracht werden.

(4) Bei Modulen aus dem Bereich Praktikum, Seminar sowie in den Modulen "Tutoren- oder Tutorinnentätigkeit", "Schlüsselqualifikation" und "Sprachkurse" aus dem Wahlpflichtbereich stehen begrenzte Teilnehmerplätze, abhängig von der entsprechenden Veranstaltung, zur Verfügung. Die Zulassung wird durch den Modulverantwortlichen geregelt.

(5) Eine Prüfungsleistung ist entweder benotet oder unbenotet einzubringen. Die Teilung einer benoteten Prüfungsleistung in unbenotete und benotete CP ist nicht möglich.

(6) Bestandene Module der Mathematik, der Informatik und der Physik können in der Regelstudienzeit einmalig zur Notenverbesserung im gleichen Prüfungszeitraum (vergleiche § 13 Absatz 4 der Gemeinsamen Prüfungsordnung) wiederholt werden. Dabei zählt das bessere Ergebnis. Ansonsten ist die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung nicht zulässig.

(7) Die Unterrichtssprache wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. In den Modulen der Mathematik und Informatik ist sie in der Regel Englisch.

(8) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan oder der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

(9) Für alle Veranstaltungen außer Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht bestehen, die der oder die Dozierende zu Beginn des Moduls oder Modulelements bekannt gibt. Die Pflicht der Anwesenheit ist erfüllt, wenn in der Regel mindestens 85% des zeitlichen Umfangs der Veranstaltung wahrgenommen wurde. Bei Fehlen aus triftigen Gründen können den Studierenden Ersatzleistungen angeboten werden.

§ 6 Studienplan

Der Studiendekan oder die Studiendekanin erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan, der nähere Angaben über Art und Umfang der Modulelemente enthält sowie Empfehlungen für einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums gibt. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Das jeweils aktuelle Angebot in den verschiedenen Modulkategorien wird im Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

§ 7 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und

Studienorganisation.

(2) Fragen zu Studienanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen, zur Studienplanung und -organisation beantwortet die Fachstudienberatung für den Studiengang Quanteninformationstheorie.

(3) Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 8 Auslandsaufenthalt

Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandsstudium zu absolvieren. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen, gegebenenfalls vorbereitende Sprachkurse belegen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Studienleistungen gemäß der Prüfungsordnung klären. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch die Fachvertreter des entsprechenden Schwerpunktfachs. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendienggebern sollte die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts im Prüfungssekretariat erfolgen.

§ 9 Master-Arbeit und Master-Seminar

(1) Durch die Anfertigung einer Master-Arbeit soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Quanteninformationstheorie, Quantenalgorithmen, Quantum Computation und verwandten Bereichen eigenständig bearbeiten kann. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Der mit der Master-Arbeit verbundene Aufwand wird mit 30 CP kreditiert.

(2) Jeder oder jede Studierende muss vor Abschluss der Master-Arbeit erfolgreich ein Master-Seminar mit direktem Bezug zum Thema der Master-Arbeit abgeschlossen haben. Dieses beinhaltet einen Vortrag über die geplante Themenstellung der Master-Arbeit.

(3) Die Master-Arbeit muss spätestens sechs Monate nach erfolgreicher Teilnahme am Master-Seminar beim Prüfungssekretariat angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist muss erneut ein Master-Seminar erfolgreich absolviert werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 2. September 2026

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes